

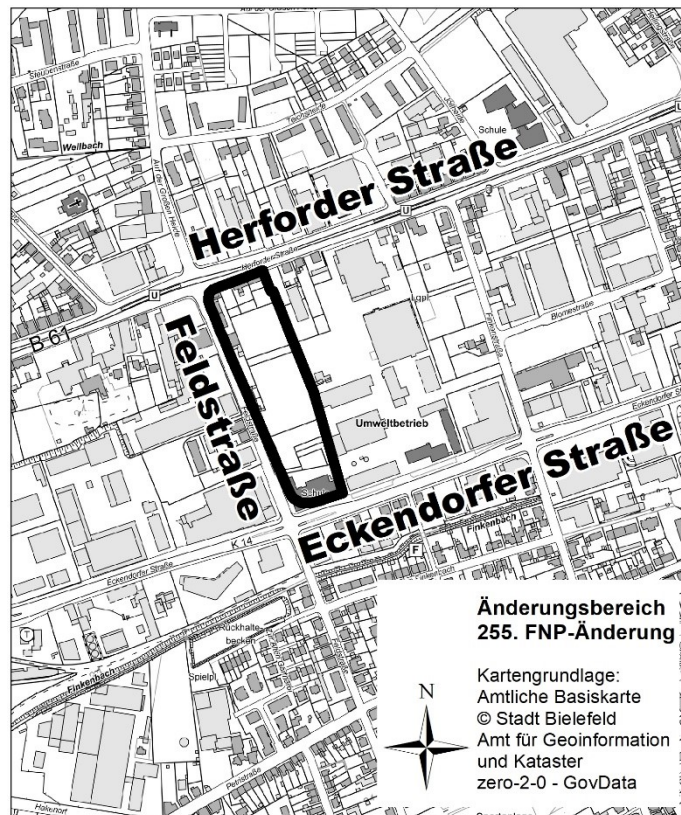
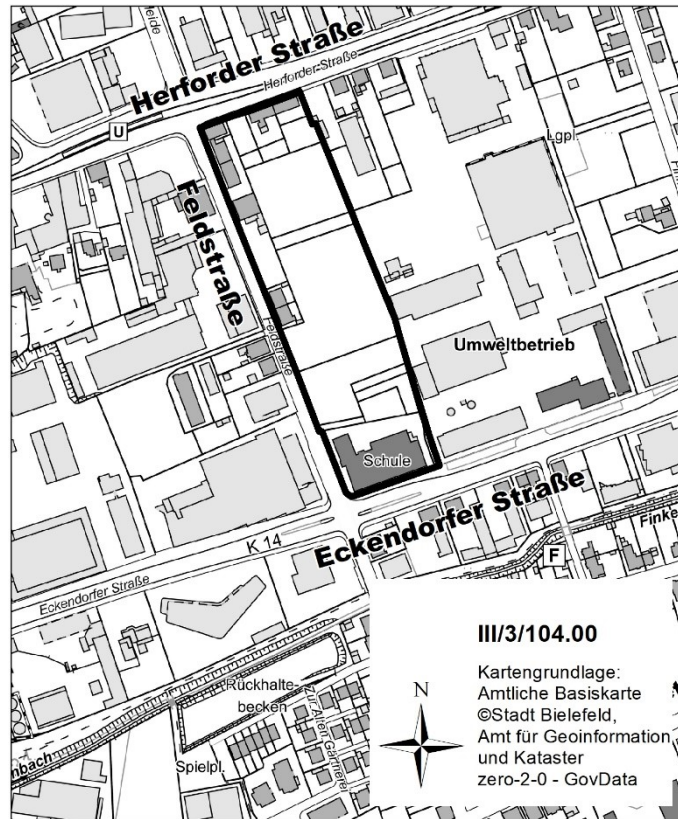
## Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 den **Bebauungsplan Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“** für das Gebiet südlich der Herforder Straße, westlich des Betriebsgeländes des Umweltbetriebs, nördlich der Eckendorfer Straße und östlich der Feldstraße und die **255. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld an der Eckendorfer Straße“** im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) – Stadtbezirk Mitte – als **Entwürfe** zur Veröffentlichung im Internet und zusätzlich zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Dabei hat der Ausschuss beschlossen, das Gebiet des aufzustellenden Bebauungsplans gegenüber dem Aufstellungsbeschluss vom 19.09.2019 zu verkleinern.

Ziel der Planung ist es, eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festzusetzen und durch die weiteren Festsetzungen eine möglichst flexible Ausgestaltung der geplanten Hauptfeuer- und Rettungswache zu ermöglichen, um somit den steigenden Bedarfen der Feuerwehr gerecht zu werden

Die Beschlüsse haben den folgenden Wortlaut:

- 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. III/3/104.00 wird um ein Teilstück des Flurstücks 1451 im nördlichen Bereich der Feldstraße verkleinert. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die in der Planzeichnung eingetragene „Grenze des räumlichen Geltungsbereichs“ verbindlich.*
- 2. Der Bebauungsplan Nr. III/3/104.00 „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache an der Eckendorfer Straße“ für das Gebiet südlich der Herforder Straße, westlich des Betriebsgeländes des Umweltbetriebs, nördlich der Eckendorfer Straße und östlich der Feldstraße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.*
- 3. Gleichzeitig wird die 255. Änderung des Flächennutzungsplanes „Neue Hauptfeuer- und Rettungswache Bielefeld an der Eckendorfer Straße“ im Parallelverfahren laut Änderungsplan und Begründung als Entwurf beschlossen.*
- 4. Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Änderung des Flächennutzungsplanes sind mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet sind die Unterlagen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB öffentlich auszulegen. Vor Beginn der Veröffentlichungsfrist hat die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB mit den erforderlichen Angaben und Hinweisen zu erfolgen.*
- 5. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zu beteiligen.*



In den vorstehenden Planausschnitten sind die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung mit durchgehenden Linien kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich.

Die Entwürfe der Bauleitpläne mit den Begründungen und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

**vom 23. Januar bis einschließlich 24. Februar 2025**

im Internet unter [www.o-sp.de/bielefeld/bpl\\_beteiligung](http://www.o-sp.de/bielefeld/bpl_beteiligung) und [https://www.o-sp.de/bielefeld/fnp\\_beteiligung](https://www.o-sp.de/bielefeld/fnp_beteiligung) veröffentlicht. Zusätzlich liegen die Unterlagen während der Veröffentlichungsfrist in der Bauberatung des Bauamtes, August-Bebel-Straße 92 (Erdgeschoss, Flur C, Zimmer 041), 33602 Bielefeld öffentlich aus. Die Öffnungszeiten der Bauberatung sind: montags bis mittwochs von 08:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr sowie freitags von 08:00 bis 14:00 Uhr.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- Mensch (Erholungseignung und Erholungsnutzung; soziale Infrastruktur; Schallemissionen und -immissionen: Auswirkungen des Verkehrslärms der umliegenden Straßen sowie die Auswirkungen der geplanten Hauptfeuer- und Rettungswache auf die Umgebungsbebauung; Überflutungsvorsorge; Klimaanpassung und Klimaschutz, insbesondere Wärmebelastung; Ver- und Entsorgung sowie Wasserwirtschaft; Energieeffizienz, erneuerbare Energien; Kampfmittel)
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (Prüfung des Vorkommens der planungsrelevanten Arten Breitflügelfledermaus, kleine Bartfledermaus, Zweifarbfledermaus, Zwergfledermaus, Girlitz, Nachtigall, Turmfalke sowie Arten der Teilartengruppe der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten; Schutzgebiete, Biotop; artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen; Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung)
- Fläche (Flächenbilanz; Topographie; Versiegelung, bauliche Anlagen; Ausgleichsmaßnahmen)
- Boden (geologische (Gesteins-)Schichten; Altlasten; Bodenfunktionen)
- Wasser (Schutzgebiete im Umfeld; Starkregen; Oberflächengewässer; Grundwasser; Entwässerung, Regenrückhaltung)
- Klima und Luft (Kaltluftprozesse; Aufwärmung, Abkühlung; klimatisch fördernde (Bau-) Maßnahmen; Energieeffizienz)
- Landschaft (Landschaftsraum, -bild; Vorbelastung; Topographie)
- Kultur- und sonstige Sachgüter (Kulturlandschaften; Kulturelemente; Baudenkmäler)

**Die Beschlüsse, die o. g. Internetadresse und die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß §§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 Absatz 2 Satz 4 BauGB öffentlich bekannt gemacht.**

Innerhalb der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (z. B. über das Internetportal oder per E-Mail an „[Bauamt@bielefeld.de](mailto:Bauamt@bielefeld.de)“) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld“, per Fax an „+49 521 51-3206“ oder bei der vorgenannten Dienststelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren

Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bielefeld, den 08. Januar 2025

Clausen  
Oberbürgermeister